itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorlesung BGB – Allgemeiner Teil

Arbeitspapier 7: Stellvertretung

Bearbeitungsstand 21. November 2026

I. Literaturhinweise:

Bien/Heim/Jocham, Das Stellvertretungsrecht im Zeitalter von WhatsApp, Jura 2019, 193, *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 45. Auflage 2021, §§ 23-27, *Ellenberger*, in: Palandt, 80. Auflage 2021, Vor §§ 164 ff., *Faust*, Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil, 7. Auflage 2021, §§ 22-26, *Förster*, Stellvertretung – Grundstruktur und neuere Entwicklungen, Jura 2010, 351, *Hauck*, Handeln unter fremdem Namen, JuS 2011, 967, *Himmen*, Der stellvertretungsrechtliche Abstraktionsgrundsatz, Jura 2016, 1345, *Klingbeil*, Stellvertretung als allgemeines Rechtsinstitut, ZfPW 2020, 150, *Köhler*, BGB Allgemeiner Teil, 45. Auflage 2021, § 11, *Leipold*, BGB I: Einführung und Allgemeiner Teil, 10. Auflage 2019, §§ 22-26, *Leipold/Seifert*, Anfängerklausur – Vertretergeschäfte unter Minderjährigen, JuS 2021, 43, *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Die Vollmacht, JuS 2010, 771, *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Stellvertretung, JuS 2010, 382, *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, 11. Auflage 2016, 7. Abschnitt, *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 27. Auflage 2019, § 5, *Metzing*, Das Erlöschen von rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht und Rechtsscheinvollmacht, JA 2018, 413, *Paulus*, Stellvertretung und unternehmensbezogenes Geschäft, JuS 2017, 301 und 399, *Payrhuber,* Die Genehmigungsfähigkeit von ohne Vertretungsmacht erklärten Kündigungen, JuS 2018, 222, *Petersen*, Gesetzliche Vertreter, Jura 2017, 906, *Pioch*, Der minderjährige Stellvertreter, JA 2018, 815, *Rüthers/Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Auflage 2020, 5. Kapitel, *Schack*, BGB – Allgemeiner Teil, 16. Auflage 2019, § 18, *Schultz*, Zur Vertretung im Wissen, NJW 1990, 477, *Schwab*, Wissenszurechnung in arbeitsteiligen Organisationen, JuS 2017, 481.

II. Theoretische Grundlagen:

1. Stellvertretung

Die Rechtsfolgen einer Willenserklärung treffen grds. den Erklärenden. Dieser handelt für sich selbst. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, einen Dritten als Vertreter einzusetzen, der rechtsgeschäftlich anstelle des Vertretenen handelt und ihn so berechtigen und verpflichten kann. Das stellt in einer arbeitsteiligen Gesellschaft eine wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Die Stellvertretung ist in den 164 ff. BGB geregelt und ist das rechtsgeschäftliche Handeln im Namen des Vertretenen mit der Wirkung, dass die Rechtsfolgen unmittelbar die Person des Vertretenen treffen. Von aktiver Stellvertretung spricht man, wenn eine Willenserklärung durch einen Vertreter abgegeben wird, § 164 Abs. 1 BGB. Passive Stellvertretung ist die Entgegennahme einer Erklärung durch einen sog.

Empfangsvertreter, § 164 Abs. 3 BGB. Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung nach den §§ 164 ff. BGB sind:

- Der Vertreter muss eine **eigene Willenserklärung** abgeben
- Der Vertreter muss **in fremdem Namen** handeln, d.h. offenlegen, dass er für den Vertretenen rechtsgeschäftlich tätig wird.
- Der Vertreter muss **mit Vertretungsmacht** handeln.

2. Mittelbare Stellvertretung

Der mittelbare Stellvertreter handelt **im eigenen Namen**, aber im Interesse und für Rechnung des Geschäftsherrn. Es handelt sich somit gerade nicht um eine Stellvertretung im Sinne der §§ 164 ff. BGB, denn diese setzt das Handeln in fremdem Namen voraus. Der mittelbare Stellvertreter wird **selbst berechtigt und verpflichtet**, auch wenn sich der wirtschaftliche Erfolg für den im Hintergrund stehenden Geschäftsherrn realisieren soll. Es bestehen somit zwei Rechtsverhältnisse: Zwischen mittelbarem Stellvertreter und Geschäftspartner einerseits und zwischen mittelbarem Stellvertreter und dem Geschäftsherrn andererseits. Zwischen Geschäftspartner und Geschäftsherrn besteht keine Rechtsbeziehung. Der Stellvertreter ist somit das Bindeglied zwischen Geschäftspartner und Geschäftsherr, eben der Mittelsmann. Die mittelbare Stellvertretung ist im BGB nicht geregelt; **Sonderregeln** finden sich im HGB.

3. Geschäftsfähigkeit

Ein beschränkt geschäftsfähiger Vertreter kann wirksam vertreten (§ 165 BGB). Die Rechtsfolgen treffen den Vertretenen. Fehlt die Vertretungsmacht, schützt § 179 Abs. 3 Satz 2 BGB den minderjährigen Vertreter grundsätzlich vor eigener Haftung. Die Ausnahme betrifft das Handeln mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

4. Tatbestandsvoraussetzungen der Stellvertretung

a) Zulässigkeit der Stellvertretung

Die Stellvertretung ist grds. für jede Abgabe und den Zugang von Willenserklärungen jeder Art zulässig. Ausnahmen sind höchstpersönliche Rechtsgeschäfte (z.B. Eheschließung). Die Wirksamkeit der Stellvertretung setzt

voraus, dass der Vertreter eine eigene Willenserklärung (b) im fremden Namen (c) mit Vertretungsmacht (d) abgibt.

b) Eigene Willenserklärung des Vertreters

Der Vertreter muss eine **eigene Willenserklärung** abgeben. Dies dient insb. **der Abgrenzung zum Bote**n. Denn dieser gibt keine eigene Willenserklärung ab, sondern überbringt eine Willenserklärung des Geschäftsherrn. Ob eine eigene Willenserklärung des Vertreters vorliegt oder er lediglich die Erklärung des Geschäftsherrn überbringt, ist danach zu bestimmen, wie die Hilfsperson ggü. dem Erklärungsempfänger auftritt. Suggeriert sie, eine fremde Willenserklärung zu überbringen, ist sie Bote. Suggeriert sie hingegen, eine eigene Willenserklärung abzugeben, ist sie Stellvertreter.

Diese Unterscheidung ist wichtig, denn zwischen der Botenschaft und der Stellvertretung bestehen einige grundlegende Unterschiede: Der **Vertreter muss wenigstens beschränkt geschäftsfähig sein (§ 165 BGB)**, während der Bote auch geschäftsunfähig sein kann.
Bei der Botenschaft kann der Geschäftsherr im Falle einer unbewussten Falschübermittlung durch den Boten die Erklärung nach § 120 BGB anfechten. Bei der Stellvertretung hingegen ist für die Anfechtung entscheidend, ob sich der Vertreter geirrt hat, § 166 Abs. 1 BGB (s.u.). Die Kenntnis oder das Kennenmüssen bestimmter Tatsachen und Umstände richtet sich bei der Botenschaft nach dem Geschäftsherrn, bei der Stellvertretung grundsätzlich nach dem Vertreter. Die ggü. einem (Empfangs-) Vertreter abgegebene Erklärung geht sofort zu, wenn sie in seinen Machtbereich gelangt und mit dessen Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei einem Boten hingegen kommt es beim Zugang auf die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme durch den Geschäftsherrn an.

Tritt eine Hilfsperson, der eigentlich nur Botenmacht verliehen wurde – bewusst oder unbewusst – als Vertreter auf, so gelten die Vorschriften über die Vertretung ohne Vertretungsmacht, §§ 177 ff. BGB. Tritt eine Hilfsperson, der Vertretungsmacht verliehen wurde als Bote auf, so werden die §§ 177 ff. BGB analog angewandt. Gibt der Vertreter, der als Bote auftritt, unbewusst eine falsche, von der Vertretungsmacht nicht gedeckte Erklärung ab, kann der Geschäftsherr zudem nach §§ 142 I, 120 anfechten.

c) In fremdem Namen (Offenkundigkeit)

Die wirksame Stellvertretung setzt voraus, dass der Vertreter die Erklärung gem. § 164 Abs. 1 BGB **in fremdem Namen** abgibt. Es muss **für den Geschäftspartner erkennbar** sein, dass der Stellvertreter für einen anderen handelt und somit die Rechtsfolgen nicht den Vertreter, sondern den Vertretenen treffen, d.h. die Wirkung für und gegen den Vertretenen muss offenkundig sein. Die Erklärung, in fremdem Namen zu handeln, kann ausdrücklich erfolgen oder sich aus den Umständen ergeben, § 164 Abs. 1 S. 2 BGB. Wird dies nicht erkennbar, so wird der Vertreter selbst aus dem Geschäft berechtigt und verpflichtet. Diese Regelung dient dem Interesse des Erklärungsempfängers, der regelmäßig wissen möchte, wer sein Vertragspartner ist.

Das **Offenkundigkeitsprinzip** kann in Einzelfällen durchbrochen werden, wenn es dem Geschäftspartner nicht darauf ankommt, mit welcher Person er den Vertrag schließt (**„verdecktes Geschäft für den, den es angeht“**).: Das ist insbesondere der Fall bei Bargeldgeschäften des täglichen Lebens Hierbei handelt es sich um Geschäfte, bei denen der Leistungsaustausch sofort vollzogen wird (z.B. der Einkauf beim Bäcker) und es dem Geschäftspartner deshalb nicht darauf ankommt, mit wem er den Vertrag schließt. Liegt ein solches Geschäft vor, muss der Vertreter nicht offenkundig machen, dass er für einen anderen handelt. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stellvertretung ist dann lediglich, dass der Vertreter (innerlich) für einen anderen Handeln will. Die Stellvertretung ist dennoch wirksam.

Keine Durchbrechung des Offenkundigkeitsgrundsatzes sondern eine Auslegungsregel für die Frage, ob ein Handeln in fremdem Namen vorliegt, stellt das **sog. unternehmensbezogene Geschäft** dar: Wird ein Rechtsgeschäft im Rahmen eines Unternehmens abgeschlossen, gilt die tatsächliche Vermutung, dass der Erklärende für den Betriebsinhaber handelt, d.h. im Zweifel der Inhaber des Unternehmens Vertragspartner werden soll. Voraussetzung dafür ist, dass bei der Erklärung ein Unternehmensbezug hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, was sich insbesondere aus den Umständen ergeben kann. Anhaltspunkte können sein: Ort und Zeit des Vertragsschlusses, Verwendung von Briefköpfen eines Unternehmens oder Zusätze bei der Unterschrift. Sind die Umstände eindeutig genug, ist der Offenkundigkeit genüge getan und die Stellvertretung wirksam. Dann wird das Unternehmen berechtigt und verpflichtet.

Beim **Handeln *unter* fremdem Namen** verwendet der Erklärende – anders als beim Handeln *in* fremdem Namen – einen fremden als eigenen Namen, maW täuscht er den Geschäftspartner über seinen Namen. Ob hier die Erklärung für den echten Namensträger wirkt oder für denjenigen, der die Erklärung abgegeben hat, hängt davon ab, ob bei dem konkreten Geschäft der Name als solcher oder die tatsächlich handelnde Person im Vordergrund steht. Es kommt hierbei entscheidend darauf an, wie der Erklärungsempfänger das Verhalten verstehen durfte und wie groß sein Interesse ist, nur mit einer bestimmten Person Rechtsgeschäfte zu schließen. Kommt es dem Geschäftspartner (Erklärungsempfänger) auf die Person des wirklich Handelnden an, so liegt nur eine bloße Namenstäuschung vor, bei der der verwendete Name keine Bedeutung für den Geschäftspartner hat (d.h. „Name ist Schall und Rauch“). Das Geschäft kommt hierbei mit dem Handelnden zustande. Wollte der Geschäftspartner (Erklärungsempfänger) hingegen gerade mit dem Namensträger den Vertrag abschließen, d.h. ist die Identität des Vertragspartners für den Erklärungsempfänger entscheidend, liegt eine Identitätstäuschung vor und das Geschäft kommt weder mit dem Handelnden noch – mangels Vertretungsmacht – mit dem Namensträger zustande (§§ 164 ff., 177 ff. BGB analog).

Regelmäßig wird der Geschäftspartner bei größeren Geschäften ein Interesse daran haben, mit dem echten Namensträger zu kontrahieren. Denn in solchen Fällen will er regelmäßig im Voraus dessen Zahlungsfähigkeit überprüfen. Der wahre Namensträger kann das Geschäft aber nachträglich genehmigen und das Geschäft kommt mit ihm zustande (§ 177 BGB). Tut er dies nicht, so haftet der unter fremden Namen Handelnde wie ein Vertreter ohne Vertretungsmacht analog § 179 BGB.

d) Vertretungsmacht

Der Vertreter muss weiterhin mit Vertretungsmacht handeln. Sie kann u.a. rechtsgeschäftlich erteilt werden oder auf Gesetz beruhen.

(1) Vollmacht

Die **rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht** heißt **Vollmacht, § 166 Abs. 2 S. 1 BGB**. Es handelt sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die sog. Bevollmächtigung. Eine Annahme durch den Bevollmächtigten ist nicht notwendig. Sie kann als sog. **Innenvollmacht**

gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt werden, § 167 Abs. 1 1. Var. BGB. Hier steht es dem Geschäftsherrn frei, den potentiellen Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten die erteilte Vollmacht anzuzeigen. Bei der **Außenvollmacht** erklärt der Geschäftsherr die Vollmacht von vornherein ggü. dem Dritten, dem potentiellen Geschäftspartner, § 167 Abs. 1 2. Var. BGB.

(a) Erteilung der Vollmacht

Die **Erteilung der Vollmacht** ist gem. § 167 Abs. 2 BGB **grds. formlos** möglich. Sie kann ausdrücklich oder konkludent erteilt werden. Es ergeben sich aber Ausnahmen von der Formfreiheit u.a. aus gesetzlichen Sondervorschriften (z.B. §§ 1945 Abs. 3, 1484 Abs. 2 BGB). Ausnahmen vom Grundsatz der Formfreiheit hat außerdem die Rechtsprechung entwickelt: Erteilt der Geschäftsherr eine unwiderrufliche Vollmacht zum Grundstückskauf, oder ist er an die Vollmachterteilung sonst rechtlich oder tatsächlich gebunden, so muss auch die Vollmachterteilung der Form des § 311b Abs. 1 S. 1 BGB genügen. Anderenfalls würde die Schutzfunktion dieser Vorschrift ins Leere gehen, denn die Bindung des Erklärenden tritt schon mit Bevollmächtigung ein. Das gleiche gilt für die Vollmachterteilung zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrags. Hier muss die Vollmachterteilung dem Formerfordernis des § 766 BGB entsprechen (näher mit Beispielen: Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 167 Rd. 2).

Es ist zwischen der Vollmacht und dem **Grundverhältnis** zu differenzieren: Demnach sind die rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht (Vollmacht) und das zugrundeliegende Grundverhältnis rechtlich zu trennen (Trennung) und in ihrer Wirksamkeit unabhängig voneinander (Abstraktion). Die Vollmacht gibt einem anderen die Rechtsmacht zur Vornahme eines bestimmten Rechtsgeschäfts mit Wirkung für und gegen den Vertretenen. Aus dem Grundverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem hingegen ergeben sich die Rechte und Pflichten für beide im Innenverhältnis. Hier kommen bspw. ein Auftrag, § 662 BGB, ein Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675 BGB, oder ein Dienstvertrag, § 611 BGB, in Betracht. Auch hier gilt das Trennungs- und Abstraktionsprinzip, d.h. die Bevollmächtigung ist ein selbständiges Rechtsgeschäft, das grds. vom Grundverhältnis abstrakt, also unabhängig steht. Nur ausnahmsweise können Grundverhältnis und Vollmacht zu einem einheitlichen Geschäft i. S. d. § 139 BGB verbunden sein. Dann (und nur dann) führt die Nichtigkeit des Grundverhältnisses auch zur Nichtigkeit der Vollmacht.

(b) Umfang der Vollmacht

Der Umfang der Vollmacht richtet sich danach, ob es sich um eine **Spezial-, Gattungs- oder Generalvollmacht** handelt.

- Die **Spezialvollmacht** betrifft die Vornahme eines bestimmten einzelnen Geschäfts.
- Die **Gattungsvollmacht** gilt für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften, z.B. Bankgeschäfte.
- Die **Generalvollmacht** berechtigt zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, bei denen eine Vertretung zulässig ist.

Bestehen Zweifel hinsichtlich des Umfangs, ist die Bevollmächtigung nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung auszulegen (§§ 133, 157 BGB). Entscheidend ist dabei, wie sich der Umfang der Vollmacht vom **objektiven Empfängerhorizont** darstellt.

Für die Frage, ob rechtsgeschäftliches Handeln des Vertreters von der Vollmacht umfasst ist, ist ausschließlich die Vollmacht und ihr Umfang relevant. Das zugrundeliegende Rechtsverhältnis spielt aufgrund des Trennungsprinzips hierfür keine Rolle. Die Vollmacht regelt das rechtliche „Können" des Stellvertreters, das Grundverhältnis das rechtliche „Dürfen". Wenn der Vertreter über eine umfassende Vollmacht verfügt, kann er also auch entgegen der Weisungen des Geschäftsherrn im Innenverhältnis handeln. Dann macht er sich zwar im Innenverhältnis zum Geschäftsherrn u.U. schadensersatzpflichtig, die Wirksamkeit der Stellvertretung bleibt hiervon aber unberührt. Allerdings ist ausnahmsweise auch die Stellvertretung bei Überschreitung des Innenverhältnisses unwirksam, wenn Dritter und Vertreter einverständlich zur Schädigung des Vertretenen zusammenwirken (sog. Kollusion) oder dem Dritten der Missbrauch der Vertretungsmacht durch den Vertreter bekannt ist oder der Missbrauch sich ihm aufdrängen musste. In diesen Fällen ist der Dritte (Erklärungsempfänger) nicht schutzwürdig und der Vertreter handelt als Vertreter ohne Vertretungsmacht, sodass der Vertretene aus diesem Rechtsgeschäft weder berechtigt noch verpflichtet wird. Er kann das Geschäft jedoch nach § 177 BGB genehmigen.

(c) Untervollmacht

Soweit der Vertreter durch seine eigene Vertretungsmacht dazu befugt ist, kann er auch seinerseits einen Vertreter einschalten (**Untervollmacht**). Die wirksame Untervertretung setzt sowohl eine wirksame Hauptvollmacht als auch eine wirksame Untervollmacht voraus. Auch muss der Untervertreter **im Namen des Vertretenen** auftreten, aber nicht notwendigerweise offenlegen, dass er als Untervertreter handelt. Die Wirkungen treffen **unmittelbar** den Vertretenen (näher Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 167 Rd. 12).

(d) Erlöschen der Vollmacht

Wenn die Vollmacht **erlischt**, fehlt dem Bevollmächtigten die Vertretungsmacht. Wann eine Vollmacht erlischt, richtet sich in erster Linie nach ihrem Inhalt, z.B. bei einer auflösenden Bedingung, einer Befristung der Vollmacht oder wenn ihr Zweck erreicht ist. Die Vollmacht verliert dann ihre Wirkung. Das Erlöschen kann sich auch nach gesetzlichen Vorschriften richten, insb. § 168 BGB. So erlischt sie mit **Beendigung des Grundverhältnisses** (z.B. ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB). Hierin besteht eine gesetzliche Durchbrechung des Grundsatzes der Trennung von Vollmacht und Grundverhältnis. Die Vollmacht kann jederzeit **widerrufen** werden. Es handelt sich hierbei um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die ggü. dem Bevollmächtigten oder ggü. dem Geschäftspartner erklärt werden kann. Der Widerruf wirkt *ex nunc*. Der **gute Glaube des Vertragspartners** wird durch die §§ 170 ff. BGB geschützt (s.u.). Es besteht aber die Möglichkeit, eine unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen; die Unwiderruflichkeit kann sich dabei aus dem Zweck der Vollmacht ergeben oder vertraglich vereinbart werden, § 168 S. 2 BGB.

Grundsätzlich erlischt die Vollmacht mit dem Tod des Bevollmächtigten, im Zweifel nicht aber mit dem Tod des Vollmachtgebers. Außerdem erlischt die Vollmacht, wenn der Bevollmächtigte geschäftsunfähig wird oder wenn der Bevollmächtigte einseitig verzichtet. Von einem Erlöschen der Vollmacht kann auch ausgegangen werden, wenn über das Vermögen des Vollmachtgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, (arg §§ 80, 81, 115, 117 InsO). Bei Geschäftsunfähigkeit des Bevollmächtigten gilt § 165 BGB.

(e) Anfechtbarkeit der Vollmacht

Die Bevollmächtigung ist eine Willenserklärung. Ob sie gem. §§ 119 ff. BGB anfechtbar ist und damit ex tunc erlischt, ist umstritten. Soweit die Vollmacht **noch nicht ausgeübt** wurde, genügt i.d.R. der Widerruf; das Anfechtungsrecht

tritt aufgrund der Tatsache, dass kein schutzwürdiges Vertrauen des Erklärungsgegners zu berücksichtigen ist, allerdings daneben.

Ist die Vollmacht **bereits ausgeübt**, ist problematisch, dass der Vertreter aufgrund der ex tunc Wirkung der Anfechtung nachträglich zum Vertreter ohne Vertretungsmacht wird. Der Geschäftspartner kann dann aus § 179 BGB gegen den Vertreter vorgehen, nicht aber gegen den Vertretenen. Der Vertreter wiederum kann sich gem. § 122 BGB an den Vertretenen halten. Nach der Anfechtung trägt der Geschäftspartner nun also das Insolvenzrisiko des Vertreters und nicht des Vertretenen, mit dem er eigentlich kontrahieren wollte. Ist der Vertreter mittellos, bleibt der Geschäftspartner dann auf seinem Schaden sitzen. Daher lehnt eine Ansicht diese gesetzliche Lösung generell ab. Sie argumentiert mit dem Wortlaut des § 166 BGB Abs. 1, der vorsieht, dass es für Willensmängel grundsätzlich auf die Person des Vertretenen ankommt. Eine Anfechtung der ausgeübten Vollmacht sei nicht zulässig, denn ansonsten könnte sich der Geschäftsherr allein durch Einschaltung eines Vertreters eine zusätzliche Anfechtungsmöglichkeit schaffen. Die h.M. bejaht hingegen die Anfechtbarkeit der Vollmacht, da es sich um eine Willenserklärung handele. Diese sei nach allgemeinen Regeln zu behandeln und damit auch anfechtbar. Besonderheiten ergeben sich aber bei der Frage des Anfechtungsgegners. Grundsätzlich gilt das Wahlrecht des § 167 Abs. 1 BGB auch für die Person des Anfechtungsgegners. Eine Innenvollmacht wäre demnach gegenüber dem Vertreter, eine Außenvollmacht gegenüber dem Geschäftspartner zu erklären. Im Fall der bereits betätigten Innenvollmacht ist zum Schutze des Geschäftspartners jedoch zumindest auch diesem ggü. die Anfechtung der Vollmacht zu erklären, denn letztlich betrifft die Anfechtung auch das mit ihm geschlossene Geschäft. Wenn man den Geschäftspartner dergestalt als Anfechtungsgegner betrachtet, steht ihm auch ein direkter Schadensersatzanspruch aus § 122 BGB gegenüber dem Vertretenen zu. Sein Anspruch aus § 179 Abs. 2 BGB gegen den Vertreter entfällt (str). So kann die h.M. den Vertreter aus der Abwicklung der Rechtsverhältnisse „heraushalten“. Der Geschäftspartner trägt dann wieder das Insolvenzrisiko des Vertretenen, seines ursprünglichen Geschäftspartners. Ausführlich *Brox/Walker*, BGB AT, Rd. 571 – 574.

(f) Rechtsscheinsvollmacht, Duldungs- und Anscheinsvollmacht

Die §§ 170-173 BGB schützen den Geschäftspartner, der auf den Bestand der Vollmacht vertraut, obwohl diese schon erloschen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vollmachtgeber durch die **Kundgabe der Bevollmächtigung an den Dritten** einen **Rechtsschein** gesetzt hat, der **Dritte** das Erlöschen der Vollmacht aber nicht kannte und auch nicht kennen musste (§ 173 BGB). In diesem Fall ist der Geschäftspartner schutzwürdig und wird so behandelt, als bestünde die Vollmacht noch immer. Während § 171 Abs. 1 BGB und § 172 Abs. 1 BGB die nach außen (durch Mitteilung oder Vollmachtsurkunde) kundgetane Innenvollmacht betreffen, betrifft § 170 BGB die Außenvollmacht. Sie bleibt dem Erklärungsgegner ggü. so lange wirksam, bis ihm das Erlöschen der Vollmacht angezeigt wird oder im Fall der Innenvollmacht die Kundgabe widerrufen (§ 171 Abs. 2 BB) bzw. die Vollmachtsurkunde zurückgegeben oder für kraftlos erklärt (§ 172 Abs. 2 BGB) wird. Weiterhin wird das Vertrauen des Geschäftspartners in die Vollmacht des Vertreters in den gesetzlich nicht geregelten Fällen der sog. Anscheinsvollmacht sowie der Duldungsvollmacht geschützt.

Eine **Duldungsvollmacht** liegt vor, wenn der Geschäftsherr das über einen längeren Zeitraum andauernde Vertreter-Auftreten eines nicht zur Vertretung Befugten kennt und duldet und der Geschäftsgegner aufgrund dieser Duldung nach Treu und Glauben auf das Bestehen einer Vollmacht schließen darf, d.h. gem. § 173 BGB analog gutgläubig ist.

Die Voraussetzungen der **Duldungsvollmacht** sind:

1) Keine gesetzliche oder vertragliche Vertretungsmacht, kein Fall der §§ 171 - 173

2) Bestehen eines Rechtsscheintatbestandes:

   a) Das Auftreten eines angeblichen Stellvertreters, der in Wirklichkeit keine Vertretungsmacht hat

   b) Objektive Umstände, welche auf eine bestehende Vollmacht hindeuten

3) Zurechenbarkeit des Rechtsscheins: Vertretener kennt und duldet das Auftreten des angeblichen Vertreters

4) Gutgläubigkeit des Vertragspartners gem. § 173 BGB analog

5) Kausalität des Rechtsscheins für rechtsgeschäftliches Verhalten des Vertragspartners

Eine **Anscheinsvollmacht** ist anzunehmen, wenn der Geschäftsherr vom wiederholten Auftreten eines Dritten als dessen Vertreter zwar keine Kenntnis hatte, aber dieses bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können. Außerdem muss der Geschäftsgegner nach Treu und Glauben auf das Bestehen einer Vollmacht vertraut haben dürfen.

Die Voraussetzungen der **Anscheinsvollmacht** sind:

1) Keine gesetzliche oder vertragliche Vertretungsmacht, kein Fall der §§ 171 - 173

2) Bestehen eines Rechtsscheinstatbestandes: Anschein der Bevollmächtigung des angeblichen Vertreters

3) Zurechenbarkeit des Rechtsscheins: Vertretener hätte das Auftreten des angeblichen Vertreters bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können

4) Gutgläubigkeit des Vertragspartners bezüglich des Bestehens einer Vollmacht, § 173 BGB analog

5) Kausalität des Rechtsscheins für rechtsgeschäftliches Verhalten des Vertragspartners

Die Voraussetzungen für Duldungs- oder Anscheinsvollmacht müssen zum Zeitpunkt der Vornahme des Vertretergeschäfts vorliegen.

Ausführlich zu Duldungs- und Anscheinsvollmacht: Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 172 Rd. 6 ff.

(2) Gesetzliche Vertretungsmacht

Eltern vertreten ihre minderjährigen Kinder grundsätzlich gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 BGB). Für den Vormund gilt § 1789 Abs. 2 BGB. Ein rechtlicher Betreuer kann einen Volljährigen in seinem gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis vertreten (§§ 1815, 1823 BGB). Die Bestellung zum Betreuer setzt keine Geschäftsunfähigkeit voraus. Juristische Personen handeln durch ihre zuständigen Organe. Die rechtsfähige GbR wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarung von ihren Gesellschaftern gemeinschaftlich vertreten (§ 720 Abs. 1 BGB).

(3) Verbot des Insichgeschäfts

Gesetzliche oder gewillkürte Vertreter dürfen keine **Insichgeschäfte** vornehmen (§ 181 BGB), was eine Beschränkung der Vertretungsmacht darstellt. Hierbei wird zwischen dem **Selbstkontrahieren**, wobei der Vertreter im Namen des Vertretenen ein Rechtsgeschäft mit sich selbst im eigenen Namen abschließt, und der **Mehrfachvertretung**, bei welchem ein Vertreter zwei verschiedene Personen vertritt und zwischen beiden Vertretenen ein Rechtsgeschäft abschließt, unterschieden. § 181 BGB soll eine Interessenkollision vermeiden. Denn bei einer Mehrfachvertretung ist kaum vorstellbar, dass der Vertreter die gegenläufigen Interessen der Vertretenen zu einem Ausgleich bringen kann. Beim Selbstkontrahieren hingegen besteht die Gefahr, dass der Vertreter ein für ihn besonders günstiges Geschäft abschließt und den Vertretenen so schädigt. Durch den Abschluss eines Insichgeschäfts überschreitet der Vertreter seine Vertretungsmacht. Das Geschäft ist entgegen des Wortlauts des § 181 BGB nicht nichtig, sondern schwebend unwirksam. Der Vertretene kann es genehmigen (§ 177 BGB analog).

§ 181 BGB enthält zwei **Ausnahmen** vom Verbot des Insichgeschäfts. Das Geschäft ist wirksam, wenn es dem Vertreter durch den Vertretenen ausdrücklich oder konkludent gestattet wird. Außerdem ist das Insichgeschäft nach der gesetzlichen Regelung des § 181 a.E. BGB gestattet, wenn das Geschäft ausschließlich in der **Erfüllung einer Verbindlichkeit** besteht. Über den Wortlaut der Norm hinaus ist die Anwendung des § 181 BGB ferner ausgeschlossen, wenn das Geschäft dem Vertretenen ausschließlich einen lediglich rechtlichen Vorteil bringt, da in diesem Fall die o.g. Gefahr der Schädigung des Vertretenen gar nicht erst besteht.

(4) Missbrauch der Vertretungsmacht

Von einem **Missbrauch der Vertretungsmacht** spricht man, wenn der Vertreter die ihm aufgrund des Innenverhältnisses vorgegebenen Grenzen missachtet. Aufgrund der Trennung von Vollmacht und Grundverhältnis ist es möglich, dass der Vertreter zwar innerhalb seiner Vollmacht handelt, jedoch entgegen seiner aus dem Innenverhältnis folgenden Pflichten. Dann ist der Vertretene dennoch an das Verhalten des Vertreters gebunden und eine wirksame Vertretung liegt vor. Allerdings macht sich der Stellvertreter ggf. im Innenverhältnis schadensersatzpflichtig.

Erkennt hingegen der Geschäftspartner, dass der Vertreter seine Vertretungsmacht missbraucht, so ist er nicht schutzwürdig. Dann ist die Stellvertretung unwirksam und es kommt kein Vertrag zustande.

Wollen Vertreter und Geschäftspartner den Vertretenen gemeinsam schädigen, so ist das Geschäft wegen **Sittenwidrigkeit** nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB (**Kollusion**).

5. Rechtsfolgen der wirksamen Stellvertretung

Liegen alle Voraussetzungen für die wirksame Stellvertretung vor, so treten die Rechtsfolgen des Geschäfts in der Person des Vertretenen ein, der aus dem Geschäft berechtigt und verpflichtet wird. Er wird so behandelt, als hätte er die Erklärung selbst abgegeben oder entgegengenommen. Er hat als von den Rechtsfolgen der Erklärung Betroffener auch das Anfechtungsrecht, es sei denn, die Vertretungsmacht des Vertreters umfasst auch die Erklärung der Anfechtung. Gleiches gilt für das Widerrufsrecht.

Wurden die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst, so kommt es nicht auf die Person des Vertretenen, sondern auf die des Vertreters an, § 166 Abs. 1 BGB. Somit ist die Anfechtung des Vertretergeschäfts nur möglich, wenn sich der Vertreter geirrt hat. Auf Irrtümer des Vertretenen kommt es nicht an. Problematisch ist bei dieser Vorschrift, dass der Vertretene, wenn er bösgläubig ist, immer einen ahnungslosen Vertreter einschalten könnte. Dem wird durch § 166 Abs. 2 BGB vorgebeugt. Danach kann sich der Vollmachtgeber bzgl. der Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Das gilt aber nur dann, wenn er dem Vertreter bestimmte Weisungen gegeben hat, nach denen der Vertreteer handelt (sog. Vertreter mit gebundener Marschroute). Nach herrschender Meinung ist die Vorschrift auf Willensmängel analog anwendbar (str., näher dazu Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 166 Rd. 12).

Der Vertreter wird aus dem Geschäft weder verpflichtet noch berechtigt, die Rechtsfolgen treffen allein den Vertretenen. Eine persönliche Haftung des Vertreters kommt nur aus **culpa in contrahendo**, §§ 311 Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB (Schadensersatz wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung), in Betracht. So haftet der Vertreter zum einen dann, wenn er die Vertragsverhandlungen im eigenen wirtschaftlichen Interesse geführt hat und dabei aus dem Geschäft einen Nutzen dergestalt erstrebt, dass er gleichsam in eigener Sache tätig wurde

(Palandt/*Grüneberg*, BGB, § 311 Rd. 61 f); gleiches gilt, wenn er in besonderem Maße persönliches Vertrauen des Vertragspartners in Anspruch genommen hat, das über das normale Maß hinaus geht und der andere Teil in diesem Vertrauen enttäuscht wird (Palandt/*Grüneberg*, BGB, § 311 Rd. 63).

Handelt der Vertreter ohne Vertretungsmacht oder überschreitet er seine Vertretungsmacht, so treten die Wirkungen der Stellvertretung nicht ein. Hinsichtlich der Rechtsfolgen ist zu differenzieren zwischen Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften:

Verträge sind zunächst **schwebend unwirksam.** Der Vertretene kann das Geschäft nachträglich an sich ziehen, indem er es nachträglich genehmigt, § 177 Abs. 1 BGB. Der Geschäftsgegner kann, wenn er den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte, seine Vertragserklärung bis zur Erteilung der Genehmigung widerrufen (§ 178 BGB) oder den Vertretenen zur Erklärung über eine Genehmigung auffordern (§ 177 Abs. 2 BGB).

Einseitige Rechtsgeschäfte, die der Vertreter ohne Vertretungsmacht vornimmt, sind grds. nichtig und nicht genehmigungsfähig, § 180 S. 1 BGB. Hiervon gilt aber eine Ausnahme, wenn der Geschäftspartner die vom Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet hat oder sich damit einverstanden erklärt hat, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt (§ 180 S. 2 BGB). Daher kann es für den Geschäftspartner u.U. geboten sein, die Vertretungsmacht des Vertreters bei einseitigen Rechtsgeschäften grundsätzlich zu beanstanden, um den Eintritt der Rechtsfolgen des § 180 S. 2 BGB zu verhindern.

Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wird (§ 180 S. 3 BGB). In diesen Ausnahmefällen ist das Geschäft ebenso wie bei den Regeln über Verträge zunächst schwebend unwirksam und kann vom Vertretenen gem. § 177 BGB genehmigt werden (§ 184 BGB). **Verweigert der Vertretene die Genehmigung**, so ist das Rechtsgeschäft **endgültig unwirksam**.

Kannte der Vertreter bei Abschluss des Vertrags den Mangel der Vertretungsmacht, so haftet er dem Geschäftspartner nach dessen Wahl auf Erfüllung oder Schadensersatz, § 179 Abs. 1 BGB. Wählt er die Erfüllung, so wird der Vertreter nicht Vertragspartner, vielmehr entsteht dadurch ein gesetzliches Schuldverhältnis, dessen Inhalt allerdings durch den unwirksamen Vertrag

bestimmt wird. Der Vertreter hat dann seinerseits Anspruch auf Gegenleistung und ihm stehen die Gewährleistungsrechte bzw. die Rechte nach §§ 320 ff. BGB zu.

Wählt der Geschäftsgegner den Schadensersatz, so ist er so zu stellen, wie er bei Abschluss des wirksamen Vertrages und dessen Erfüllung gestanden hätte (sog. **Nichterfüllungsschaden**).

Kannte der Vertreter hingegen den Mangel der Vertretungsmacht **nicht**, so ist er gem. § 179 Abs. 2 BGB lediglich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Geschäftspartner dadurch entstanden ist, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut hat. Das können z.B. Transportkosten sein, die er für den Erhalt der Sache aufgewendet hat. Dieser Betrag ist aber durch den Erfüllungsschaden begrenzt. Mehr als diesen kann der Geschäftspartner nicht ersetzt verlangen, auch wenn sein tatsächlicher Vertrauensschaden diesen Wert übersteigt.

Die Haftung des Vertreters ist ausgeschlossen, wenn der Geschäftsgegner den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder fahrlässig nicht kannte (§ 179 Abs. 3 S. 1 BGB). Eine Haftung ist auch nicht gegeben, wenn der Vertreter nur beschränkt geschäftsfähig war und ohne die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat, § 179 Abs. 3 S. 2 BGB (Minderjährigenschutz). Ebenso scheidet die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht aus, wenn der Geschäftspartner seine Vertragserklärung nach § 178 BGB widerrufen hat und damit eine Genehmigung des Vertrags durch den Vertretenen verhindert hat. (Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 179 Rd. 4 a. E.; *Brox*/*Walker*, BGB AT, Rd. 605).

Der **Untervertreter haftet** nach § 179 BGB grds. für Mängel der Untervollmacht. Ist diese hingegen wirksam, nicht aber die Hauptvollmacht, dann haftet der Untervertreter nur, wenn er seine Untervertretung nicht offengelegt hat (näher Palandt/*Ellenberger*, BGB. § 179 Rd. 3).

III. Übungsfälle:

1. Studentin S hat in den Ferien auf Spiekeroog die I kennen gelernt und findet, dass sie genau die richtige Frau für ihren verwitweten Vater V sei. Kurzentschlossen geht S daher mit I zum Standesamt und schließt mit ihr im Namen ihres Vaters die Ehe. **Ist V nun mit I verheiratet?**

2. K möchte einen neuen Zuchtbullen erwerben. Er bittet seinen Freund F, den Bullen für ihn von der V zu kaufen. Er selbst möchte unerkannt bleiben. F kauft, ohne den Namen des K zu erwähnen, den Bullen und stellt ihn vorübergehend in seinen Stall. **Wer ist Eigentümer geworden?**

3. Studentin S bittet ihren Kollegen K, für ihn eine Zeitung zu besorgen. K geht zur Bäckerin B und kauft, ohne den Namen der S zu nennen, die Zeitung. **Liegt ein Kaufvertrag zwischen B und S oder zwischen B und K vor?**

4. F ist in eine WG ins Münsteraner Kreuzviertel gezogen und erfreut sich des Lebens ohne Eltern. Sie schickt ihren neuen WG-Bewohner A zum Brötchenholen und gibt ihm dafür einen 5-Euro-Schein. A ist Westfale. Er geht stumm zur Bäckerei Krimphove. Dort trifft er auf die Verkäuferin V, die bei Krimphove angestellt ist. A legt das Geld vor V auf die Kasse, zeigt mit drei Fingern auf die Brötchen und verlässt den Laden wieder. Auf dem Weg zur WG überlegt sich A, die Brötchen für sich und seine Freundin zu behalten, was die F empört. **Wie ist die Rechtslage?**

5. Der 17-jährige B aus Westbevern möchte Jura in Münster studieren. Die Oma hat ihm 30.000 Euro vererbt. B möchte sich davon ein Auto kaufen. Die jurabegeisterten Eltern bestellen stattdessen in seinem Namen eine 100-bändige BGH-Entscheidungssammlung bei A. A verlangt von B Zahlung der Bücher. **Zu Recht?**

6. V bittet X, für ihn sein Fahrrad zu verkaufen. X findet bald eine Käuferin K und veräußert das Rad im Namen des V für 1.000 Euro. **Ist V zur Übereignung des Rades verpflichtet, wenn er X ausdrücklich aufgefordert hatte, möglichst einen Preis von wenigstens 1.500 Euro zu erzielen?**

Abwandlung 1: Wie ist die Rechtslage, wenn V zu X gesagt hat, er dürfe das Rad keinesfalls unter 1.500 Euro verkaufen?

Abwandlung 2: V erteilt X Vollmacht durch Erklärung gegenüber K. Gegenüber X erklärt V, er dürfe das Rad nicht unter 1.500 Euro verkaufen. Wie ist die Rechtslage?

7. F möchte das Auto seiner Träume, einen Hyundai Tucson SUV, kaufen und geht zur Vertragshändlerin V in Wolbeck. Dort trifft er auf die Prokuristin P. P hat eine Prokura. In der Erklärung zur Erteilung der Prokura steht, dass sie Autos bis zum

Wert von 20.000 Euro verkaufen darf. F kauft über P einen Wagen im Wert von 25.000 Euro. V will das nicht und lehnt die Erfüllung des Vertrages ab. **Zu Recht?**

8. F ist auf einer Party eingeladen. Als er dort ankommt, ist er enttäuscht, weil es nicht den von ihm erwarteten Champagner gibt. Die Partyveranstalterin S hatte diesen zwar bestellt, aber die Lieferung war ausgeblieben. F zögert nicht lange und bestellt, ohne S zu fragen, ein paar Kisten des Getränks bei Getränkelieferantin (G) auf den Namen S. Als die Kisten eintreffen, verweist F zur Bezahlung der Rechnung auf S. **Zu Recht?**

9. V ist auf der Suche nach einem neuen Auto. Da sie selbst beruflich sehr beschäftigt ist, schickt sie den 17-jährigen Nachbarsjungen und „Autoschrauber" N los, um eines für sie zu erwerben. Als die allein erziehende Mutter M des N davon hört, fürchtet sie, dass N irgendwie zahlungspflichtig werden könnte und ist mit dessen Handeln gar nicht einverstanden. N möchte Nachbarin V aber beeindrucken und erwirbt dennoch in ihrem Namen ein Auto bei Händlerin H. **Hat H einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen V?**

10. X hat einen Schmuckhandel und hat Y zu An- und Verkäufen aller Art bevollmächtigt. Im Urlaub entdeckt Y auf Borkum ein wertvolles Bernsteinarmband, das sie im Namen des X von Insulaner I für 500 Euro ersteht. Kurz darauf verkauft Y das Armband im Namen des X für 350 Euro an sich selbst. Als X davon hört, ist er außer sich vor Wut und verlangt von Y das Armband. **Zu Recht?**

11. Nach dem Vorfall auf Borkum hat X die Y entlassen und ihr die Vertretungsmacht entzogen, wovon er auch alle Geschäftspartner in Kenntnis gesetzt hat. Kurz darauf erscheint Y bei G, dem alten Geschäftspartner des X, auf Wangerooge, um dort eine antike Piratenbrosche für 250 Euro im Namen des X zu erwerben. Als X von dem Geschäft hört, teilt er G mit, dass er mit Y nichts mehr zu tun habe. G möchte trotzdem den Kaufpreis von X oder Y. **Wie ist die Rechtslage?**

12. Nunmehr stellt X den Z ein, der jedoch über keine Vollmacht verfügt. Z kauft regelmäßig im Namen des X eher zweifelhafte Schmuckstücke bei der V ein. X wird zwar von dritter Seite über die Geschäfte des Z informiert und ist mit dessen Handeln nicht einverstanden, möchte aber nicht schon wieder einen Mitarbeiter entlassen. Als Z eines Tages eine Golddublone aus den Zeiten der

Kontinentalsperre für 5000 Euro bei V ersteht, verweigert X die Zahlung. **Mit Recht?**

13. V möchte aus Geldnot sein Ferienhaus auf der schönen ostfriesischen Insel Langeoog verkaufen. Da er mit dem Verkauf seines geliebten Ferienhauses nichts zu tun haben möchte, beauftragt er zu diesem Zwecke Maklerin M mit der Durchführung des Geschäfts und erteilt ihr schriftlich eine unwiderrufliche Vollmacht. M findet schnell eine Käuferin (K) und schließt mit dieser im Namen des V einen notariellen Kaufvertrag ab. Als K die Auflassung und Eintragung im Grundbuch verlangt, wird V sentimental und weigert sich, seinen Teil der Abmachung zu erfüllen. **Mit Recht?**

14. Rentner R will sich auf Juist zur Ruhe setzen und dort eine alte Friesenkate erwerben. Da seine kärgliche Rente dafür nicht ausreicht, hat er seine Enkelin, die Anwältin A, mit zur Bank B genommen, damit sie sich dort für seinen Kredit i. H. v. 500.000 Euro verbürgt. B ist damit zwar einverstanden, verlangt aufgrund der Höhe des Kredits aber auch eine Bürgschaft vom Ehemann der A, dem Juniorprofessor J. Da R befürchtet, dass jemand das schmucke Inselhäuschen vor ihm kauft, drängt er A dazu, den J anzurufen, um ihn telefonisch um Zustimmung zu bitten und dann in seinem Namen zu unterschreiben. J willigt ein und A unterzeichnet die Bürgschaft schließlich auch in seinem Namen. Später fragt A den J nochmal persönlich, ob es denn wirklich in Ordnung wäre, dass er bürgt. J stimmt dem zu. **Wurde J wirksam mitverpflichtet?**

15. F wird immer nachlässiger. Eines Tages entdeckt die A ein Post-It am PC des F mit dessen eBay-Passwort. A lockt sich bei eBay ein und bestellt über den eBay-Account des F ein neues IPad Air 2 im Wert von 400 Euro bei V. **Muss F das IPad bezahlen?** (*BGH*, Urt. v. 11.5.11 – VIII ZR 289/09, NJW 2011, 2421-2423)

16. A ist ein aufgeweckter Dreijähriger, der laut seinen Eltern „am Computer schon ein Genie ist“. Als seine Mutter M - die kurz auf der Seite des Internet-Auktionshauses „ebay“ unterwegs war - arbeiten fährt, ohne sich aus ihrem User-Account auszuloggen, sieht A seine Chance gekommen. Getreu dem Motto „3, 2, 1, meins“ klickt sich der Kleine durch verschiedene Seiten, bis er das Angebot für einen gebrauchten Mercedes SL 55 AMG öffnet. Begeistert vom schnittigen Design und der extravaganten Farbe (rosa) klickt A auf die „Sofort-Kaufen“-Funktion. M erfährt erst von dem „Schnäppchen“, als sie eine E-Mail über die erfolgreiche Ersteigerung des Wagens erhält, in der sie dazu aufgefordert wird, sich umgehend mit der Verkäuferin, dem Autohaus „X-GmbH“, in Verbindung zu

setzen um den Kaufpreis von 50.000 Euro zu zahlen. M schreibt dem Autohaus umgehend, dass sie den Kauf rückgängig machen wolle. K, die Geschäftsführerin der X-GmbH, die froh war, den Mercedes endlich los zu sein, besteht weiterhin auf Zahlung. **Wie ist die Rechtslage?**

17. K möchte bei der V ein Auto kaufen. In ihrem Laden begegnet ihm N, der 16-jährige Neffe der V, den K für einen Angestellten hält. N ist ein guter „Verkäufer" und einigt sich mit K auf einen Kaufpreis von 12.000 Euro für einen Gebrauchtwagen. K will das Auto am nächsten Tag abholen. V ist zwar nicht begeistert vom eigenmächtige Verhalten des N, wohl aber vom erzielten Kaufpreis. V gratuliert N zu seinem Geschäftsabschluss. K kommen langsam Zweifel, schließlich machte N noch einen sehr jungen Eindruck und K hatte ihn noch nie bei V gesehen. Er ruft bei V an, wo A, eine Angestellte abnimmt. A kann die Frage, ob N ein Mitarbeiter ist nicht beantworten und verspricht daher, sein Anliegen ihrer Chefin V weiterzuleiten. Weil A dieses aber vergisst, bekommt K keine Antwort und erklärt V am nächsten Tag persönlich, dass er nach alledem vom Kauf nichts mehr wissen will. V beharrt auf den geschlossenen Vertrag und den zu zahlenden Kaufpreis. **Zu Recht?**

18. K hat nun wegen des Vorfalls mit V keine Lust mehr sich um den Autokauf zu kümmern. Er bittet seine Schwester S für ihn ein Auto zu kaufen. Dabei nennt er ihr versehentlich einen Höchstpreis von 100.000 Euro statt wie eigentlich gewollt 10.000 Euro. S kauft am folgenden Tag bei V im Namen des K ein Auto für 70.000 Euro. Erst als V von K den Kaufpreis haben will, bemerkt er den Fehler. K erklärt sowohl gegenüber V als auch gegenüber S die Anfechtung. **Muss K den Kaufpreis zahlen?**

19. V bevollmächtigt seinen Angestellten X zum Kauf von Blumen bei Großhändlerin G. Aufgrund einer Unaufmerksamkeit teilt V allerdings nicht G, sondern der Blumenhändlerin F die Bevollmächtigung telefonisch mit. X kauft, ohne von dem Telefonat zu wissen, eigenmächtig, weil er die G für unzuverlässig hält, bei F Blumen im Wert von 800 Euro im Namen von V. Erst jetzt bemerkt V, dass er aus Versehen F und nicht G angerufen hat und ficht seine Erklärung gegenüber F an. **Kann F von V den Kaufpreis in Höhe von 800 Euro verlangen?**